ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/jvbha

Unser Zeichen: XO / LT
E-Mail: sespp@fr.ch

Anordnung des Vollzugs einer Verwahrung in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 StGB

—

Entscheid vom 10. August 2022

—

SEEWER Daniel, Sohn des Ulrich und der Lilly Flückiger, geboren am 2. November 1966 in Bern/BE, von Gsteig/BE, ledig, zurzeit inhaftiert in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies in Regensdorf.

—

Gestützt auf:

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 21. Juli 2021, mit welchem betreffend Daniel SEEWER eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet wurde. Dieses Urteil wurde mit Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juni 2022 bestätigt.

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015, mit welchem die durch selbes Gericht am 25. Juni 2010 **angeordnete stationäre therapeutische Massnahme** (Art. 59 StGB) von Daniel SEEWER **um fünf Jahre verlängert wurde**.

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 25. Juni 2010 betreffend Überprüfung der altrechtlichen Verwahrung vom 15. September 1997, mit welchem anstelle der altrechtlichen Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB eine **stationäre therapeutische Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB** angeordnet wurde.

Das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. Oktober 2009, mit welchem Daniel SEEWER wegen qualifizierter sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung sowie Irreführung der Rechtspflege zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt wurde. Zudem wurde in Anwendung von **Art. 59 StGB** eine **stationäre therapeutische Massnahme** angeordnet.

Das Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks vom 15. September 1997, mit welchem Daniel SEEWER wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wiederholter Entwendung eines Fahrzeugs zum

Gebrauch, Fahrens im angetrunkenen Zustand sowie Fahrens ohne Führerausweis zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt wurde, wobei der Strafvollzug zugunsten der Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB aufgeschoben wurde.

Das Strafregister von Daniel SEEWER.

Den Entscheid des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) vom 18. Oktober 2019 betreffend die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme infolge Aussichtslosigkeit sowie den Antrag der Verwahrung.

Die Entscheide des JVBHA bzw. des ehemaligen Amts für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse (aktuell JVBHA) betreffend die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung der Massnahme sowie die Weiterführung Letzterer vom 18. Oktober 2018, 31. August 2017, 17. August 2016, 3. Dezember 2014, 8. April 2013 und 26. Oktober 2011.

Das psychiatrische Gutachten von Dr. med. Hiersemenzel vom 25. April 2018.

Den Entscheid des JVBHA betreffend die Verlängerung der Massnahme um fünf Jahre vom 14. Oktober 2015.

Den Auftrag betreffend den Transport von Daniel SEEWER von der Justizvollzugsanstalt Thorberg in die Justizvollzugsanstalt (hiernach JVA) Pöschwies vom 12. August 2014.

Art. 62c Abs. 4, Art. 64 Abs. 1 und 4 sowie Art. 64b Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG) sowie Art. 2 lit. a der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1. Mit Urteil vom 15. September 1997 hat das Kriminalgericht des Seebezirks gegenüber Daniel SEEWER eine sechsjährige Freiheitsstrafe sowie die Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wiederholter Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Fahrens im angetrunkenen Zustand sowie Fahrens ohne Führerausweis ausgesprochen.

Am 25. Juni 2010 hat das Strafgericht des Seebezirks, in Anwendung von Ziff. 2 der Schlussbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, anstelle der altrechtlichen Verwahrung eine stationäre therapeutische Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB angeordnet.

1.1. Das Obergericht des Kantons Bern hat Daniel SEEWER mit Urteil vom 16. Oktober 2009 wegen qualifizierter sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung und Irreführung der Rechtspflege zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe und einer stationären therapeutischen Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB verurteilt.

1.2. Mit Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015 wurde die durch selbes Gericht am 25. Juni 2010 angeordnete stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB) von Daniel SEEWER um fünf Jahre verlängert.

1.3. Am 14. Oktober 2015 hat das JVBHA die Weiterführung der Massnahme im bisherigen Rahmen sowie deren Verlängerung um 5 Jahre verfügt.

1.4. Mit Entscheiden vom 26. Oktober 2011, 8. April 2013, 3. Dezember 2014, 17. August 2016, 31. August 2017 und 18. Oktober 2018 hat das JVBHA die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung dieser Massnahme sowie deren Weiterführung verfügt.

1.5. Mit Entscheid vom 18. Oktober 2019 hat das JVBHA die für Daniel SEEWER angeordnete stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB infolge Aussichtslosigkeit aufgehoben und beim Strafgericht des Seebezirks die Anordnung der Verwahrung für den Betroffenen beantragt.

1.6. Mit Entscheid vom 21. Juli 2021 hat das Strafgericht des Seebezirks für Daniel SEEWER eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet.

1.7. Daniel SEEWER ist seit dem 19. August 2014 in der JVA Pöschwies inhaftiert.

2. Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle vor. Gemäss Art. 2 lit. a SMVV bestimmt das JVBHA insbesondere den Beginn des Vollzugs der Strafen und Massnahmen.

3. Gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB ordnet das Gericht die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

> auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
> auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht.

Nach Art. 64 Abs. 4 StGB wird die Verwahrung in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Art. 76 Abs. 2 StGB vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

3.1. Gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verwahrung anordnen, wenn bei Aufhebung einer Massnahme, die auf Grund einer Straftat nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet wurde, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht.

3.2. Im psychiatrischen Gutachten vom 25. April 2018 erstellt Dr. med. Hiersemenzel eine sehr detaillierte Übersicht der bisherigen straf- und vollzugsrechtlichen Situation von Daniel SEEWER. Er betont die Anzahl, Schwere sowie das gezeigte Spektrum der Delinquenz des Betroffenen, dessen psychischen Störungen chronisch und unheilbar seien. Zudem verfüge Daniel SEEWER über eine hohe manipulative Kompetenz und erbringe in den Institutionen jeweils gute Anpassungsleistungen. Dies erkläre die Diskrepanz zwischen den negativen gutachterlichen Beurteilungen und den positiven Einschätzungen der behandelnden Therapiepersonen. Der Gutachter erwähnt die in der aktuellen Therapie nicht behandelten pädosexuellen Straftaten und die angeblichen Erinnerungslücken von Daniel SEEWER betreffend diese Taten sowie seine Gewaltdelinquenz. Was die chirurgische Kastration angeht, sei es problematisch, diese als wichtigsten Schutzfaktor zu betrachten, da der Betroffene in der Vergangenheit auch unter einer chemischen Kastration weiterhin rückfällig geworden sei. Des Weiteren könne der Effekt der Kastration durch Zuführen von Testosteron rückgängig gemacht werden und es müsse berücksichtigt werden, dass die misogyne Grundhaltung und die Persönlichkeitsproblematik von Daniel SEEWER deliktdynamisch ebenfalls bedeutsam seien und nicht durch einen tiefen Testosteronwert zum Verschwinden gebracht würden. Die Therapieerfolge seien in allen entscheidenden Bereichen sehr gering.

Der Gutachter nennt die folgenden aktuellen Diagnosen:

> narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F60.8) mit starken dissozialen und impulsiven Anteilen sowie Psychopathy in hoher Ausprägung und ausgeprägter Misogynie;
> schwere komplexe sexuelle (multiple) Devianz mit pädophilen, voyeuristischen, sadistischen und erschreckenden Anteilen.

Bei Daniel SEEWER handle es sich um einen Hochrisikotäter, welcher überdurchschnittlich hohe Therapieerfolge zeigen müsse, um in einen "vertretbaren" Risikobereich zu kommen. Vorliegend zeige sich jedoch ein unterdurchschnittliches Ansprechen auf die intensiven Therapiebemühungen. Es bestehe deswegen mittel- und langfristig unverändert ein sehr hohes Rückfallrisiko erneuter Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Frauen und der von Kindern

bzw. Mädchen. Zudem stellt der Gutachter ein mindestens mittelhohes Rückfallrisiko für schwere, nicht sexuelle Gewalt gegenüber Frauen, ein hohes Rückfallrisiko für voyeuristische Taten sowie ein mittelgradiges Risiko anders gelagerter Delinquenz wie Eigentums- und Verkehrsdelikte fest.

Was die allfällige Gewährung von weiteren Vollzugslockerungen angeht, betont Dr. med. Hiersemenzel, dass sich bereits bei den aktuell erfolgenden milieutherapeutischen Ausgängen die Frage stelle, welches Ziel und welche diagnostische Wertigkeit diesen zukomme bzw. welche legalprognostische Bedeutung die Ausgänge haben können und wieviel Risiko mit ihnen in Kauf genommen werde. Insgesamt sei nicht zu erkennen, dass Daniel SEEWER von den milieutherapeutischen soziopädagogischen Bemühungen gross profitieren könne und die aktuellen Vollzugslockerungen würden sich angesichts des Risikoprofils mit dem bislang in der Therapie Erreichten überhaupt nicht rechtfertigen. Ein Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug komme aufgrund der geringen bisherigen Therapiefortschritte sowie des Risikoprofils des Betroffenen aus psychiatrisch-forensischer Sicht nicht in Frage. Vonseiten der Behörde müsse vielmehr ernsthaft geprüft werden, ob die Behandlung nicht einzustellen und die therapeutische in eine sichernde Massnahme umzuwandeln sei, da Daniel SEEWER zu den wenigen tatsächlich unbehandelbaren schweren Sexual- und Gewaltstraftätern mit weiterhin sehr hohem Risikopotential gehöre. So gebe es zum aktuellen Zeitpunkt keinerlei Hinweise, die erhoffen lassen, dass mit einer Therapie über weitere fünf bis zehn Jahre bedeutsame Fortschritte zu erwarten seien und die Prognose bedeutsam verbessert werden könnte, weshalb aus gutachterlicher Sicht die gesetzlichen Vorgaben für die Weiterführung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB nicht erfüllt seien. Vielmehr dränge sich die Anordnung einer sichernden Massnahme nach Art. 64 StGB auf.

4. In Übereinstimmung mit dem Dispositiv des Urteils des Strafgerichts des Seebezirks vom 21. Juli 2021, muss Daniel SEEWER die gegenüber ihm angeordnete Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB) vollziehen.

4.1. Der Betroffene befindet sich zurzeit in der JVA Pöschwies. Das JVBHA prüft aktuell eine Verlegung in eine andere Anstalt. Bis zu einer allfälligen Verlegung ist die angeordnete Verwahrung in der JVA Pöschwies zu vollziehen. Diese ist mit dem Vollzug der Verwahrung sowie mit der Kontrolle der in der Ziffer 2 des Dispositivs erwähnten Weisungen zu beauftragen.

4.2. Mit Entscheid des Bundesgerichts vom 20. Juni 2022 ist die angeordnete Verwahrung per 21. Juli 2021 in Rechtskraft erwachsen. Die Verwahrung ist somit rückwirkend per 21. Juli 2021 zu vollziehen.

5. Nach Art. 64b Abs. 1 StGB prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen:

> mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann;

> mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll.

5.1. Da sich Daniel SEEWER vor der Anordnung der Verwahrung im Vollzug einer stationären therapeutischen Behandlung nach Art. 59 StGB befand, welche wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben wurde, muss vorliegend vor Antritt der Verwahrung nicht geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind. Die erste diesbezügliche Prüfung sowie die erste Prüfung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung wird zwei Jahre nach dem Urteil des Bundesgerichts, per 20. Juni 2024, erfolgen.

In diesem Sinne verfügt:

1. **Daniel SEEWER hat die angeordnete Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB rückwirkend per 21. Juli 2021 in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies zu vollziehen.**

2. Im Rahmen des Vollzugs der Verwahrung **hat sich Daniel SEEWER strikt an die folgenden Weisungen zu halten:**
   > strikte Einhaltung der Regeln des Justizvollzugsanstalt Pöschwies;
   > komplette Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz.

3. **Der Justizvollzugsanstalt Pöschwies obliegt der Vollzug der Verwahrung. Sie wird zudem mit der Kontrolle der obgenannten Weisungen beauftragt.** Des Weiteren informiert sie das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln. **Auf Anfrage ist dem vorgenannten Amt regelmässig Bericht zu erstatten.**

X. Orsini
Amtsleiter

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

L. Tanner
Juristin – FMB

Rechtsmittel
—
Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen seit Eröffnung** bei der Sicherheits- Justiz- und Sportdirektion des Kantons Freiburg, Grand-Rue 27, 1700 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Eröffnung (eingeschrieben)

—

RA Dr. iur. Jürg Krumm, Landmann Rechtsanwälte AG, Postfach, 8050 Zürich, **unter Beilage einer Kopie des Schreibens vom 10. August 2022 des JVBHA an Daniel SEEWER**.

Mitteilung

—

Daniel SEEWER, durch die Justizvollzugsanstalt Pöschwies, **unter Beilage des Schreibens vom 10. August 2022 des JVBHA**.
Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Direktion, Roosstrasse 49, Postfach, 8105 Regensdorf, **als Auftrag.**
Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Sozialwesen, Roosstrasse 49, Postfach, 8105 Regensdorf, zur Kenntnisnahme, **unter Beilage einer Kopie des Schreibens vom 10. August 2022 des JVBHA an Daniel SEEWER**.
Strafgericht des Seebezirks (Herr Stoller, Präsident), zur Kenntnisnahme.
Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3012 Bern, zur Kenntnisnahme.
Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Südbahnhofstrasse 14d, Postfach, 3001 Bern, zur Kenntnisnahme.